

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (BGS-EWS)

vom 18.12.2009

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

I. Beiträge

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Gersthofen einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Bebauung oder Nutzung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (3) Wenn eine Veränderung der Grundstücksfläche vorgenommen wird, die eine beitragsrechtliche Auswirkung hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m², - bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche wird nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen ermittelt. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Dabei gilt als Dachgeschossfläche jede Fläche, die ganz oder teilweise im Bereich von Dachschrägen liegt. Solche Dachgeschossflächen kommen auf der Länge des Ausbaus nur mit $\frac{2}{3}$ der Breite des darunterliegenden Geschosses zum Ansatz. Bei Walmdächern kommt auch die Länge des Ausbaus mit $\frac{2}{3}$ zum Ansatz. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - Im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 4 Abs. 2 Satz 7, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.
- (6) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche bei Grundstücken im Außenbereich ist die Umgriffsfläche der vorhandenen Bebauung. Für landwirtschaftliche Anwesen ist die landwirtschaftliche Hofstelle festzusetzen.
- (7) Die Geschossflächen bis 0,5 m² werden abgerundet, über 0,5 m² aufgerundet.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 2,56 €,
 - b) pro m² Geschossfläche 7,67 €.
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 6 Vorauszahlungen

Im Falle des Art. 5 Abs. 5 KAG können Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages erhoben werden.

§ 7 Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Beitragsschuldner, öffentliche Last

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Pflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentum beitragspflichtig.

- (2) Beiträge sind öffentliche Lasten des Grundstückes im Sinne von Art. 5 Abs. 7 KAG, Art. 70 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes.

II. Gebühren

§ 10 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benützung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren. Ferner werden Gebühren erhoben für die Behandlung des abgelieferten Inhalts von Abortgruben und Grundstückskläranlagen.

§ 11 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Als Schmutzwasser gelten die dem Grundstück zugeleiteten Frischwassermengen.
- (2) Als dem Grundstück zugeleitetes Frischwasser gilt:
1. das aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogene Wasser,
 2. das aus Eigengewinnungsanlagen (Brunnen, Einrichtungen zur Sammlung von Niederschlagswasser) geförderte Wasser,
 3. das dem Grundstück sonst zugeführte Wasser und
 4. Grundwasser und Sickerwasser (insbesondere aus Bauwasserhaltungen und Drainagen), das der öffentlichen Entwässerungseinrichtung aus dem Grundstück zugeführt wird.
- (3) Die Wassermengen nach Absatz 2 sind durch Wasserzähler zu ermitteln. Sie werden von der Stadt geschätzt, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt, den Wasserzähler abzulesen und die Ableseergebnisse vorzulegen, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, oder
 4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 1. Juli des vergangenen Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 40 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem

Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Der Nachweis ist jährlich bis spätestens 31.03. für das abgelaufene Kalenderjahr zu melden.

- (4) Zugeleitete Frischwassermengen, die nicht in die Entwässerungseinrichtung gelangen, werden auf Antrag abgesetzt, sofern der Verbleib dieser Mengen ausreichend nachgewiesen wird (z. B. Wasser, das zur Gartenbewässerung oder Viehtränkung verwendet wird, verdunstet, verdampft, in Produkte eingeht, in Reststoffen verbleibt oder in Gewässer eingeleitet wird). Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte und plombierte Messeinrichtungen zu führen, die die Gebührensschuldner auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten haben. Den Beauftragten der Stadt ist die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gestatten. Ist auf diese Weise ein Nachweis nicht möglich, können anerkannte Erfahrungswerte oder Sachverständigengutachten herangezogen werden. Vom Abzug ausgeschlossen ist hauswirtschaftlich genutztes und zum Speisen von Heizungsanlagen verbrauchtes Wasser. Die absetzbaren Wassermengen sind jeweils bis 31.03. für das abgelaufene Jahr schriftlich nachzuweisen. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 12

Vorbereitung zur Niederschlagswassergebühr

Anhand des nachstehenden Maßstabes werden die angeschlossenen Flächen ermittelt. Die Grundstückseigentümer erhalten dann einen Feststellungsbescheid. Die sich nach Abschluss des Feststellungsverfahrens ergebenden Flächen werden rechnerisch die Grundlage für die Einführung der Niederschlagswassergebühr ab 01.01.2009.

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten, befestigten bzw. vollversiegelten oder teilversiegelten Flächen der Grundstücke (gemessen in m²-Grundstücksfläche), von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche). Maßgebend für die Flächenberechnung sind Zustand und Größe der Flächen zu Beginn des Abrechnungsjahres, bei erstmaliger Entstehung zu Beginn des Benutzungszeitraumes.
- (2) Als angeschossen gelten solche Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser
- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
 - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
 - c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken – insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen – (mittelbarer Anschluss) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.
- (3) Als bebaute oder überbaute Grundstücksfläche gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) (z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lagerhallen, Werkstätten, Garagen) sowie die durch Vordächer und sonstige Überdachung überbauten Flächen.
- (4) Als befestigte oder vollversiegelte Flächen gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens

nicht nur unerheblich verändert wurde. Dies gilt insbesondere für die auf dem betonierten, asphaltierten, gepflasterten, gefliesten, plattierten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien befestigten Flächen, soweit sie nicht bereits in den Flächen nach Abs. 3 enthalten sind, sowie künstliche Wasserflächen mit Ablauf in die öffentliche Entwässerungseinrichtung.

- (5) Als teilversiegelte Grundstücksflächen gelten:
 - a) die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegten Betonverbundsteine, unverfugte Platten, unverfugtes Pflaster o. ä.
 - b) versickerungsfähiger Untergrund mit Kies, Schotter, Rasengittersteinen o. ä.
- (6) Die Flächen nach den Absätzen 3 bis 5 werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr wie folgt angesetzt:
 - a) Flächen im Sinne des Abs. 3 und 4 mit 100 v. H.
 - b) Flächen im Sinne des Abs. 5 a mit 60 v. H.
 - c) Flächen im Sinne des Abs. 5 b mit 24 v. H.
 - d) in Abs. 6 a enthaltene begrünte Dach- oder Tiefgaragenflächen mit 50 v. H.
 - e) in Abs. 6 a enthaltene bekieste Flachdächer mit einer Neigung bis 5 % mit 80 v. H.
- (7) Bebaute, überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn es für dort anfallendes Niederschlagswasser keine Abflussmöglichkeit in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gibt (z. B. Versickerung auf dem eigenen Grundstück). Wenn ein Überlauf von einer Versickerungsanlage in die öffentliche Entwässerungseinrichtung besteht, werden die angeschlossenen Flächen vollständig herangezogen.
- (8) Bebaute, überbaute und befestigte Flächen, die Zisternen mit einem Fassungsvermögen ab 3,0 m³ mit Überlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung speisen, wirken sich insoweit gebührenmindernd aus, als dass pro 1,0 m³ Fassungsvermögen die gebührenwirksame Fläche pauschal um 10 m² reduziert wird. Das Fassungsvermögen der jeweiligen Einrichtung ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen.
- (9) Die Ermittlung der bebauten und befestigten Fläche hat unter Mitwirkung des Gebührenschuldners zu erfolgen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitwirkungspflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder sind die gegenüber der Stadt Gersthofen gemachten Angaben unvollständig oder offensichtlich fehlerhaft, werden die anhand von Luftbildern oder anderen der Stadt Gersthofen vorliegenden Unterlagen vorgegebenen bebauten und befestigten Grundstücksflächen zu 100 % in Ansatz gebracht. Die Stadt Gersthofen behält sich vor, die Angaben des Gebührenschuldners vor Ort nachzuprüfen.
- (10) Änderungen hinsichtlich der maßgeblichen Flächen sind unverzüglich schriftlich der Stadt Gersthofen mitzuteilen. Die Stadt Gersthofen behält sich vor, Flächenänderungsmittelungen nur nach Vorlage einer Abnahmebestätigung eines Fachbetriebes zu akzeptieren. Änderungen gebührenwirksamer Flächen ab 10 m² werden ab dem darauf folgenden Quartal, in dem die Änderung eingetreten ist, anteilig berücksichtigt. Flächenänderungen unter 10 m² werden nicht berücksichtigt.

§ 13

Ablieferung des Inhalts von Abortgruben und Grundstückskläranlagen

Die Gebühr für die Ablieferung des Inhalts von Abortgruben und Grundstückskläranlagen bemisst sich nach dem Rauminhalt der Fäkalabwässer, die von den Entsorgungsfahrzeugen angeliefert werden.

§ 14

Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,40 €/m³.
- (2) Der Gebührensatz für die Ablieferung des Inhalts von Abortgruben und Grundstückskläranlagen beträgt für
 - a) Ablieferungen aus dem Stadtgebiet 7,20 €/m³
 - b) Ablieferungen von außerhalb des Stadtgebietes aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 15 Abs. 9 EWS 10,20 €/m³.

§ 15

Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Ablieferung des Inhalts von Abortgruben und Grundstückskläranlagen entsteht mit der Entleerung der Fahrzeuge zum Zwecke der Abwasserbehandlung in der städtischen Entwässerungseinrichtung (Kläranlage).

§ 16

Gebührenzuschlag

Für Abwässer im Sinne des § 11 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 17

Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinne des § 11 dieser Satzung in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 30 v. H. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 18 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Gebührensschuldner für die Ablieferung des Inhalts von Abortgruben und Grundstückskläranlagen ist der Anlieferer.

§ 19 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) abgerechnet.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Die Festsetzungen der Vorauszahlung und die Abrechnung sowie die Erhebung erfolgt in der Regel mit der Wasserrechnung der Stadtwerke Gersthofen. Diese Wasserrechnung gilt als Gebührenbescheid.
- (4) Die Zahlungsfrist für die Abrechnung beträgt einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. richtet sich nach der Zahlungsfrist der Wassergebühr.
- (5) Die Beseitigungsgebühr für die Ablieferung des Inhalts von Abortgruben und Grundstückskläranlagen wird je Entsorgung abgerechnet. Sie wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf eines Kalenderjahres, erfolgt die Abrechnung bereits zu diesem Zeitpunkt.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

- (1) Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt die für die Geltendmachung der Ansprüche maßgeblichen Umstände und Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen der Stadt unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.
- (2) Insbesondere sind die Beitragsschuldner verpflichtet, die Fertigstellung genehmigungspflichtiger und insbesondere genehmigungsfreier Bauvorhaben (z.B. Dachgeschossausbauten, Abbrüche und sonstige freigestellte Baumaßnahmen, Nutzungsänderungen der vorhandenen Bebauung) mitzuteilen. Die eigengeforderten Wassermengen, die in die Kanalisation eingeleitet werden, sind bis spätestens 31.03. für das abgelaufene Kalenderjahr mitzuteilen.

§ 21 Übergangsbestimmung

- (1) Beitrags- oder Gebührentatbestände, die von früherem Satzungsrecht der Stadt Gersthofen erfasst werden, werden als abgeschlossen behandelt, soweit Bestandskraft der Veranlagungen vorliegt. Wurden solche Beitrags- oder Gebührentatbestände nach den früheren Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitrags- oder Gebührentatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag bzw. die Gebühr nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag oder eine höhere Gebühr als nach früherem Satzungsrecht der Stadt Gersthofen ergibt, wird der Unterschiedsbetrag nicht erhoben.
- (2) Bei Anträgen auf Rückerstattungen von Schmutzwassergebühren für Gartenwasser und Tränkung von Großvieh und Stallreinigung für das Jahr 2009 und 2010 verbleibt es bei der in der Satzung vom 01.12.1997 festgelegten Regelung, die Rückerstattung wird insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 40 m³ pro Jahr und Einwohner unterschreiten würde.

§ 22 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Feststellung der Abgaben nach dieser Satzung, ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus der Grundsteuerdatei, dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Bauaufsichtsbehörde, der zuständigen Meldebehörde und dem Vermessungsamt durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den zuständigen Dienststellen und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten nach Abs. 1 ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Die §§ 10-19 der Satzung - Gebührenteil - treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt zum 01.01.2010 die Satzung vom 01.12.1997, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.12.2004, außer Kraft.

STADT GERSTHOFEN
Gersthofen, den 18.12.2009

gez.
Jürgen Schantin
1. Bürgermeister